Stadt Weißenfels **21.03.2022**
Rechtsamt

Sitzungsvorlage 041/2022 öffentlich

TOP: Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswasser-gebühren- und Kostenerstattungssatzung)

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	06.04.2022	
Stadtrat	28.04.2022	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats

Finanzierung:						
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐	üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten: KSt: SK: USK:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK				
Unterschrift Budgetverantwortlicher						

Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen	
Bestätigung durch Amt Finanzen	

Sachstandsbericht:

Die vorliegenden Änderungen der Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung stehen überwiegend im Zusammenhang damit, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, um für die grundsätzlich niederschlagswassergebührenfähigen Straßen künftig auch Niederschlagswassergebühren von den Straßenbaulastträgern erheben zu können.

Die Änderung in § 1 Abs. 1 lit. b) Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung erfolgt parallel zur Änderung des Einrichtungsbegriffs in § 1 Abs. 1 lit. c) Abwasserbeseitigungssatzung (ABS).

Benutzungsgebühren für die Entwässerung öffentlicher Straßen dürfen in Sachsen-Anhalt nur für Bundesstraßen und für klassifizierte Straßen (Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen) nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) erhoben werden, wenn es sich dabei um Straßenflächen handelt, die außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des § 23 Abs. 5 StrG LSA liegen (OVG Magdeburg, Urt. v. 08.10.2015 – 4 L 185/14, BeckRS 2015, 54270, Rn. 21). Die Ergänzung in § 6 Abs. 1 Satz 2 Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung stellt deshalb klar, dass eine Niederschlagswassergebühr nicht erhoben wird, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA vorliegen. Die Rechtsprechung verlangt, dass eine solche Klarstellung „mit hinreichender Deutlichkeit“ in der Satzung verankert werden soll (OVG Weimar, Beschl. v. 11.06.2009 – 4 EO 109/06, DÖV 2009, 957; vgl. zu einer ähnlich lautenden Satzungsformulierung, die im Vergleich mit dem hier vorgelegten Regelungsvorschlag lediglich die Gebührenerhebung für Straßen in der Baulast des Bundes unerwähnt ließ, VG Halle, Urt. v. 10.02.2015 – 4 A 71/13, BeckRS 2015, 45086, Rn. 16 f.).

Da – auch wenn das nicht der Regelfall ist – Eigentum am Straßengrundstück und Straßenbaulast auseinanderfallen können bzw. es auch eine geteilte Straßenbaulast geben kann, bedarf es auch einer Ergänzung in der Regelung zum Gebührenschuldner. Die Ergänzung im künftigen § 10 Abs. 1 Satz 3 Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung regelt deshalb, dass auch der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig ist, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.05.2020 – 9 LC 138/17, BeckRS 2020, 13347, Rn. 68; ähnlich Lichtenfeld, in; Driehaus, KAG, § 6 Rn. 747 c). Andernfalls wäre die Heranziehung des Straßenbaulastträgers in den Fällen, in denen Straßenbaulast und Eigentum an dem Straßengrundstück auseinanderfallen, nicht zulässig.

Die Einführung einer Rechtsgrundlage für die – gesetzlich durch § 23 Abs. 5 StrG LSA stark eingeschränkte – Niederschlagswassergebührenerhebung gegenüber den Straßenbaulastträgern führt zu keiner geänderten Niederschlagswassergebühr. Sie bleibt unverändert bei 0,65 €/m² der für das jeweilige Grundstück (vgl. zum Grundstücksbegriff die Änderung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 ABS) maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche.

Gemäß den gerichtlichen Vorgaben ist der Gebührensatz für die Grundstücks- und die Straßenentwässerung einheitlich festzusetzen, denn unterschiedlich hohe Gebührensätze verstoßen gegen das Gebot der Leistungsproportionalität, wonach die Bemessung der Gebühren gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt (OVG Magdeburg, Urt. v. 08.10.2015 – 4 L 185/14, BeckRS 2015, 54270, Rn. 27). Zwischen der Einleitung von Oberflächenwasser der Straße und der Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken bestehen keine im gebührenrechtlichen Sinne erheblichen Leistung- bzw. Benutzungsunterschiede, die eine getrennte Gebührenfestsetzung erlauben oder gebieten würden. In beiden Fällen besteht die Leistung der AöR gegenüber den Gebührenschuldnern in der Abnahme des anfallenden Oberflächenwassers (OVG Magdeburg, Urt. v. 08.10.2015 – 4 L 185/14, BeckRS 2015, 54270, Rn. 29).

Im Rahmen der Kalkulation wurden diejenigen Straßenflächen, welche gebührenfähig sind, vom Kostenträger NW-3 auf den Kostenträger NW-1 überführt. Damit verbunden ist auch die Übernahme der darauf bezogenen Kostenanteile. Im Ergebnis beeinflusst das aber nicht das bisherige Kalkulationsergebnis, da einerseits die spezifischen Kosten zwischen den Kostenträgern NW-1 und NW-3 ähnlich sind und andererseits der bestehende Unterschied aufgrund der großen Maßstabsfläche des Kostenträgers NW-1 nicht den Umfang hat, dass sich das verändernd auf den Gebührensatz auswirkt. Zwar ändern sich ausgehend von den neu entstandenen Kostenverteilungsverhältnissen im Niederschlagswasser die absoluten Kostenanteile der NW-Kostenträger, dies führt jedoch nicht dazu, dass der bestehende spezifische Kostenunterschied pro m² und die Erhöhungen der Flächen sowie der großen Maßstabsfläche insgesamt den Gebührensatz im Kostenträger NW-1 verändert. Die Veränderungen finden sich lediglich in der dritten Nachkommastelle des Gebührensatzes und sind deshalb nicht gebührenrelevant.

Die Änderung der Antragsfrist in § 7 I Abs. 5 Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung für die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind (Stichwort: Gartenwasserzähler), hat verwaltungstechnische Gründe. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass ein Großteil der Gebührenschuldner, die von dieser Regelung Gebrauch machen, ihre Anträge ohnedies schon nach Beendigung der Gartensaison innerhalb des IV. Quartals stellen. Ist deshalb in der Mehrzahl der Fälle bis zum 15.1. des Folgejahres klar, welche Wassermengen im Rahmen der Abrechnung, die Ende Januar erstellt wird, abzusetzen sind, erleichtert das die organisatorischen Abläufe der AöR. Einschränkungen für die Gebührenzahler sind aufgrund der Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31.1. nicht gegeben.

Die vorgenannten Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse dargestellt.

Die Entscheidungszuständigkeit für diese Satzung obliegt dem Stadtrat (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA i. V. m. § 8 S. 1 KAG LSA). Die Zuständigkeit der Vorberatung durch den Finanzausschuss ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Hauptsatzung.

_____
Risch
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die in der **Anlage 1** beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung).

_____
Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) **(Anlage 1)**
2. Synopse der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) **(Anlage 2)**
3. Übersichtsblatt der aktualisierten Gebührenkalkulation 2022-2024 (Stand 03.03.2022) **(Anlage 3)**